

27. Setzt der Anspruch des Verletzten auf Erhöhung der gerichtlich zuerkannten Rente voraus, daß eine wesentliche Veränderung in den maßgebenden Verhältnissen nach dem Eintritte der Rechtskraft des im Vorprozesse ergangenen Urtheiles eingetreten sei?

II. Civilsenat. Urth. v. 28. Februar 1888 i. S. de R. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. II. 340/87.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Zur Rechtfertigung der gegenwärtigen Klage auf Erhöhung der durch das landgerichtliche Urtheil vom 14. Juli 1884 zuerkannten Rente hatte Kläger in erster Reihe geltend gemacht, die Klage im Vorprozesse sei nicht nur auf das Haftpflichtgesetz, sondern gleichzeitig auch auf die Artt. 1382 flg. des bürgerl. Gesetzbuches gestützt gewesen, er habe nicht die Verpflichtung gehabt, sofort den ganzen ziffermäßigen Betrag seines

Schadensanspruches einzuklagen, sondern auch einen Teil desselben vorbehalten dürfen, und dies sei nach dem Thatbestande des früheren Urtheiles geschehen.

Mit Recht erklärt der Berufungsrichter diese Klagebegründung für unzutreffend. Das Landgericht hat in den Gründen des bezogenen Urtheiles den Vorbehalt als eine überflüssige Bezugnahme auf den §. 7 des Haftpflichtgesetzes aufgefaßt und denselben demgemäß in den verfügenden Teil des Urtheiles nicht aufgenommen, vielmehr wird darin der weitergehende Antrag, also sowohl das Begehren auf Aufnahme des Vorbehaltes, wie dasjenige auf Vollstreckbarkeitsklärung zurückgewiesen. Da alle Voraussetzungen des Art. 1351 des bürgerl. Gesetzbuches vorliegen und das Urtheil durch ein Rechtsmittel nicht angefochten ist, steht gemäß §. 293 C.P.D. rechtskräftig fest, daß der damalige Schadensersatzanspruch durch die zuerkannten Beträge vollständig gedeckt ist. Die Ausführung der Revision, es handle sich nicht sowohl um eine Nachtragsklage, als vielmehr um eine zulässige Fortsetzung der Schadensliquidation, verstößt wider die gesetzlichen Grundsätze über die Wirkungen der Rechtskraft.

Zur Begründung der Nachtragsforderung stützte sich Kläger ferner auf §. 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes, indem er eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse behauptete, welche für die Feststellung der Rente maßgebend gewesen seien.

Als eine solche Veränderung war die seither eingetretene Verminderung des Sehvermögens behauptet worden, das Berufungsgericht nimmt aber auf Grund des ärztlichen Gutachtens an, eine wesentliche Verschlimmerung sei nicht eingetreten, und diese thatsächliche Feststellung entzieht sich der Nachprüfung.

Als eine fernere Veränderung der maßgebenden Verhältnisse macht Kläger geltend, er sei zur Zeit der ersten Klage noch im Dienste des Eisenbahnfiskus beschäftigt gewesen und habe daher nur den Unterschied zwischen dem vor und nach der Verletzung gewährten Lohne eingeklagt, er sei aber seither von dem Beklagten entlassen worden und habe dadurch den jetzt eingeklagten Verlust erlitten.

Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß unter den Verhältnissen, bei deren wesentlicher Veränderung eine Erhöhung der Rente gefordert werden kann, nicht bloß die persönliche Erwerbsfähigkeit zu verstehen sei, sondern daß auch außerhalb der Person des Ver-

letzten liegende äußere Umstände, welche die Möglichkeit der Verwertung der Arbeitskraft bedingen, in Betracht zu ziehen sind.

Vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 22 S. 154.

Er versagt aber der Dienstentlassung die Berücksichtigung, weil dieselbe bereits am 11. Juni 1884 erfolgt, das Urteil im Vorprozesse aber erst am 14. Juli 1884 erlassen worden sei, indem er davon ausgeht, daß nur eine inzwischen, das heißt „seit der rechtskräftigen Zuerkennung der Rente“ eingetretene Veränderung die Nachtragsklage rechtfertigen könne, und daß Kläger die Entlassung im Vorprozesse hätte geltend machen müssen. Diese Gründe erscheinen nicht geeignet, die Entscheidung zu rechtfertigen.

Das Haftpflichtgesetz stellt als Voraussetzung der Nachtragsklage eine Veränderung derjenigen Verhältnisse auf, welche für die Feststellung der Rente maßgebend waren. Es fordert auch, wie durch das Wort „ebenso“ angedeutet wird, daß die Veränderung „inzwischen“ eingetreten sei. Der entscheidende Zeitpunkt ist aber nach den klaren Worten des Gesetzes nicht derjenige der Rechtskraft des früheren Urteiles, wie der Berufungsrichter annimmt, und nicht einmal derjenige der Urteilsverkündung, sondern derjenige, welchen der Richter im Vorprozesse der Bemessung der Rente zu Grunde gelegt hat. Dies entspricht auch der Absicht des Gesetzgebers, welcher mit der angeführten Bestimmung eine Ausnahme von den Grundsätzen über die Rechtskraft feststellt. Der Zweck dieses Gesetzes würde in allen denjenigen Fällen vereitelt werden, in welchen der Kläger auch ohne jedes Verschulden die Geltendmachung einer im Laufe des Rechtsstreites und selbst bis zum Eintritte der Rechtskraft eingetretenen Veränderung unterlassen hätte.

Der Berufungsrichter nimmt im vorliegenden Falle ein solches Verschulden an, indem er aufstellt, daß Kläger die Dienstentlassung im Vorprozesse hätte geltend machen müssen.

Es ist zuzugeben, daß derjenige, welcher nach dem Haftpflichtgesetze in Anspruch genommen wird, die Einwendungen, welche er gegen den Anspruch selbst und gegen die Höhe der Entschädigung zu machen hat, nach allgemeinen Regeln in dem Entschädigungsprozesse geltend machen muß, widrigenfalls er mit denselben ausgeschlossen wird.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilt. Bd. 5 S. 100.

Diese prozessuale Verpflichtung bezieht sich auch nach dem Gesetze insofern auf den Verletzten, als derselbe die nachträgliche Erhöhung der

Rente nicht wegen solcher Umstände fordern kann, welche bereits zur Zeit der Klagerhebung vorhanden waren und in der Klage geltend gemacht werden konnten. Ist aber, wie im vorliegenden Falle behauptet wird, die wesentliche Veränderung erst im Laufe des Rechtsstreites eingetreten, so war zwar nach §. 240 C.P.O. die Möglichkeit einer Klagerweiterung nicht ausgeschlossen, aber es bestand keine prozessuale Verpflichtung, von der durch das Gesetz gewährten Befugnis Gebrauch zu machen. Kläger behauptet, er habe der Dienstentlassung keine besondere Bedeutung beigelegt, weil er gehofft habe, den Rest seiner Arbeitskraft anderweit verwerten zu können, und er habe erst durch seine mißlungenen Versuche erfahren, daß durch die Entlassung sein Schaden erheblich vergrößert worden sei. Er konnte auch ein wesentliches Interesse daran haben, die Entscheidung des Prozesses nicht durch Geltendmachung der Veränderung zu verzögern. In der Unterlassung der Klagerweiterung liegt daher weder ein Verzicht auf Geltendmachung der behaupteten Veränderung noch ein mit dem Verluste des Anspruches verknüpfter prozessualer Verstoß.

Hiernach war die Entscheidung aufzuheben und die Sache in die Instanz zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob die Dienstentlassung als wesentliche Veränderung im Sinne des Haftpflichtgesetzes aufzufassen ist und wieweit dieselbe den Antrag auf Erhöhung der Rente rechtfertigt. . . .